1) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1) Mit dem Programm MUT:ZU-REGION sollen den Unternehmen eine zusätzliche Hilfe und Anreize geschaffen werden, zusätzliche regionalen Kooperation einzugehen. Damit können Synergieeffekte erschlossen und der sogenannte Spillover-Effekt konstruktiv genutzt werden.

1.2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 s. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2) Zuwendungsempfänger:in

Eine regionale Kooperation muss grundsätzlich aus mindestens drei Partner:innen bestehen, wobei eine:r dieser Partner:innen als Zuwendungsempfänger:in fungiert. Zuwendungsempfänger:innen sind Gründer:innen, KMU der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler:innen und landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz oder einer selbstständigen Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg. Sonstige Unternehmenskooperationen im Landkreis Oldenburg werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert.

3) Geförderte Maßnahmen

3.1) Kooperationskonzepte und Marktstudien

Für eine nachhaltige Kooperation bilden Konzeptionen die Voraussetzung. Förderfähig sind Fremdleistungen für die Erstellung von Konzepten im Rahmen der sieben Phasen eines Konzepts: Situationsanalyse, Ziele, Strategie, Instrumente, Methodenmix, Realisierung des Konzepts, Evaluation der Resultate. Einzelne Phasen können auch gefördert werden mit Ausnahme der reinen Realisierung des Konzeptes.

3.2) Internetpräsenz

Eine gemeinsame Internetpräsenz kann ein geeignetes Mittel sein, um eine regionale Kooperation nach außen zu kommunizieren und gegebenenfalls weitere Kooperationspartner:innen zu akquirieren. Dabei können – je nach Zielgruppe und Intention – unterschiedliche Ansätze greifen. Förderfähig sind Fremdkosten für Homepages, unternehmenseigene Onlineshops, die Umsetzung zur Suchmaschinenoptimierung (SEO), Suchmaschinenmarketing (SEM) und Social-Media-Marketing, wenn sie von darauf spezialisierten Unternehmen bzw. Freiberuflerinnen und Freiberuflern unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden.

3.2) Ausstellungen und Messen

Eine wichtige Maßnahme zur Erschließung eines gemeinsamen Absatzgebietes ist die Teilnahme an branchenbezogenen Messen und Ausstellungen. Für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen sind grundsätzlich folgende Aspekte förderfähig: Standmiete inklusive sonstiger Kostenbeiträge an den Veranstalter, Messestandausstattung, Werbematerial und Kosten für die Bewerbung der Messeteilnahme.

3.3) Regionale Verkaufsautomaten

Um regionale Produkte bedarfsgerecht anbieten zu können, sind Verkaufsautomaten im ländlichen Raum ein adäquates Mittel. Denn Kundinnen und Kunden können sich rund um die Uhr mit den Erzeugnissen versorgen und gleichzeitig haben regionale Produzenten und

Vermarkter Planungssicherheit in Bezug auf die Bestückung der Verkaufsautomaten. Ein Verkaufsautomat ist ein Gerät, das Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgibt oder den Zugang zu abgesperrten Räumen oder Dienstleistungen ermöglicht.

4) Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2) Die Höhe der Förderung beläuft sich auf bis zu 50%, maximal 5.000 Euro, pro Maßnahme. Laufende Kosten und die Umsatzsteuer, die nach dem UstG als Vorsteuer abziehbar ist, sind nicht förderfähig.

4.3) Pro Kooperation kann eine Förderung pro Kalenderjahr gewährt werden, Stichtag ist das Datum der letzten Bewilligung.

4.4) Die Maßnahme muss grundsätzlich spätestens 12 Monate nach Erteilung der Bewilligung abgeschlossen sein.

5) Anweisungen zum Verfahren

Der Formantrag ist vor Beginn des Vorhabens (Vergabe von Aufträgen) bei der WLO - Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn seitens des Landkreises Oldenburg oder der WLO der Antragstellerin/ dem Antragsteller die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bestätigt wurde.

Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden. Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb eines Monats ein Verwendungsnachweis bei dem Landkreis Oldenburg einzureichen. Sämtliche Belege für die Vorhaben sind bis 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben dem Land, dem Bund und der EU Prüfungsverfahren vorbehalten.

6) Subventionserheblichkeit

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. § 264 StGB erklärt.

7) Rückforderung

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen können zur sofortigen, mit 5% über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen führen.

8) Finanzierung

Der zur Verfügung gestellte Zuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

9) Laufzeit

Das Programm tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer des Programms ist bis zum 31.12.2030 beschränkt.